

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

im Gebiet der Gemeinde Hiddenhausen

vom 17.12.1998

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - vom 18. März 1975 (GV NW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW S. 987), wird von der Gemeinde Hiddenhausen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Hiddenhausen vom 17.12.1998 für das Gebiet der Gemeinde Hiddenhausen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Hierzu zählen insbesondere Straßen, Wege, Gehwege, Radwege, Plätze, Stützmauern, Böschungen, Gräben, Dämme, Brücken und Unterführungen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung dienenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen und Einrichtungen. Hierzu zählen insbesondere Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, Außenanlagen an Schulen, Kinderspielplätze, Wälder, Friedhöfe, Gewässer, Bänke, Toiletten, Telefon- und Wetterschutzeinrichtungen, Kunstgegenstände, Denkmäler, Anschlagtafeln, Baustelleneinrichtungen, Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, daß andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Nutzung der Verkehrsflächen und der Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden. Straßenverkehrsrechtliche sowie ordnungsrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 3

Schutzvorschriften

- (1) Es ist untersagt, Verkehrsflächen und Anlagen insbesondere durch Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen und sonstiger Verpackungsmaterialien zu verschmutzen, sie zu besprühen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen. Hydranten, Gas- und Wasserschieber, Straßen-

einläufe und Schachtabdeckungen von Straßenkanälen dürfen nicht verdeckt oder sonstwie in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt werden.

- (2) Personen, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Handel treiben oder Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben, haben Abfallbehälter aufzustellen und darüberhinaus in einem Umkreis von 30 Metern um ihre Stände alle Rückstände einzusammeln.
- (3) Haus- und Gartenabfälle sowie gewerbliche Abfälle dürfen nicht in die auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen aufgestellten oder angebrachten Abfallbehälter gelegt werden.

§ 4

Werbung / Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen und an zu Verkehrsflächen hingelegenen Einfriedigungen, soweit sie von dort einsehbar sind, Plakate, Anschläge und andere Werbemittel anzubringen oder anbringen zu lassen oder sie zu Werbezwecken zu bemalen, zu beschriften, zu besprühen oder diese Tätigkeiten zu veranlassen.
- (2) Wer gegen Abs. 1 handelt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maß auch den Veranstalter, für den mit den jeweiligen Anschlägen oder Darstellungen geworben wird.
- (3) Wahlwerbung darf von den jeweils zu einer Wahl zugelassenen politischen Parteien 10 Wochen vor der Wahl auf Verkehrsflächen und in Anlagen angebracht werden. Bei der Anbringung sind Verkehrsgefährdungen auszuschließen.
Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Absätzen 1 und 3 zulassen.

§ 5

Hausnummern

- (1) Die nach dem Baugesetzbuch vom Eigentümer oder vom Nutzungsberechtigten anzubringende Hausnummer muß von der Straße her zu sehen und gut lesbar erhalten werden.
- (2) Bei Umnumerierungen darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so durchzustreichen, daß die Nummer noch lesbar ist.

§ 6

Kinderspielplätze

- (1) Auf Kinderspielplätzen dürfen sich Kinder bis zum Alter von 14 Jahren aufhalten. Außer Ihnen dürfen sich dort nur Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen anwesender Kinder aufhalten.
- (2) Tiere dürfen dort nicht mitgeführt werden.
- (3) Die Spielgeräte dürfen nicht anders als bestimmungsgemäß genutzt werden.

§ 7

Schul-, Spiel- und Sportflächen

- (1) Schulhöfe, Außenanlagen, Spiel- und Sportflächen sind der Allgemeinheit außerhalb der Schulzeit bis 23.00 Uhr zugänglich. Spiele und sportliche Betätigungen sind erlaubt, sofern sie in bestimmten Bereichen nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Spiel- und Sportgeräte und -anlagen dürfen nicht anders als bestimmungsgemäß genutzt werden.
- (2) Das Befahren der in Abs. 1 genannten Anlagen mit Kraftfahrzeugen aller Art ist untersagt.
- (3) Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.

§ 8

Alkoholverbot

- (1) Auf Kinderspielplätzen, Spielflächen, Schulhöfen mit allen Außenanlagen und Spiel- und Sportflächen ist das Mitführen und Verzehren von Alkohol verboten.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister Ausnahmen von dem Verbot in Abs. 1 zulassen.

§ 9

Abbrennen im Freien

Das Abbrennen von Feuern im Rahmen des übernommenen Brauchtums - Osterfeuer - ist erlaubnispflichtig.

§ 10

Reinigen von Kraftfahrzeugen

Auf Verkehrsflächen und in den Anlagen ist das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen, das Reinigen und Abspritzen von Motoren oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme von Ölwechseln verboten. Die Regelungen des § 4 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hiddenhausen bleiben unberührt.

§ 11

Lärmbekämpfung

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist ab 19.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere:
 - a) Der Gebrauch von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren;
 - b) Hacken, Klopfen, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.
- (2) Vor Alten- und Pflegeheimen und vor Kirchen während des Gottesdienstes sind laute Spiele und anderer vermeidbarer Lärm verboten.
- (3) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister Ausnahmen von dem Verbot in Abs. 1 zulassen.

§ 12

Ausnahmen vom Nachruhegebot

Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachruhe (22.00 - 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden Ausnahmen allgemein zugelassen:

- a) Für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar bis 04.00 Uhr
- b) Für traditionelle Volks-, Schützen-, Sport-, Sänger-, Feuerwehr-, Reiterfeste, Michaelistreffen, soweit sie außerhalb fester Räume stattfinden, bis 03.00 Uhr.

Die Ausnahmen unter b) sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt und gelten für den Betrieb von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, bis 24.00 Uhr.

§ 13

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die allgemeine Verhaltenspflicht in § 2 der Verordnung mißachtet;
 - b) die Schutzvorschriften in § 3 Abs. 1 - 3 der Verordnung mißachtet;
 - c) das Werbe- und Plakatierungsverbot in § 4 Abs. 1 der Verordnung mißachtet;
 - d) entgegen § 5 Abs. 1 der Verordnung eine Hausnummer nicht gut sichtbar anbringt;
 - e) sich entgegen § 6 Abs. 1 der Verordnung unberechtigt auf Kinderspielplätzen aufhält;
 - f) entgegen § 6 Abs. 2 der Verordnung auf Kinderspielplätzen Tiere mitführt;
 - g) sich entgegen § 7 Abs. 1 nach 23.00 Uhr in den dort genannten Bereichen aufhält;
 - h) entgegen § 7 Abs. 2 der Verordnung die dort genannten Bereiche mit Kraftfahrzeugen befährt;
 - i) entgegen § 7 Abs. 3 der Verordnung in den genannten Bereichen Tiere mitführt;
 - j) gegen das Alkoholverbot in § 8 Abs. 1 der Verordnung verstößt;
 - k) gegen das Reinigungsverbot in § 10 der Verordnung verstößt;
 - l) gegen die Lärmbekämpfungsvorschrift in § 12 Abs. 1 - 2 der Verordnung verstößt.
- (2) Die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Hiddenhausen vom 09.11.1995 außer Kraft.